

abzusondern. G. zeigt, dass eine einheitliche Landeshoheit sich nur in denjenigen Ortschaften bildete, in denen der Inhaber der Grafenwürde zugleich die niedere Gerichtsherrschaft ausübte. In den übrigen Orten standen sich die beiden Gewalten feindlich gegenüber, da auch die Niedergerichtsherren ihre Befugnisse weit auszudehnen wussten. Dabei ist auf die enge Verbindung von Landeshoheit mit Forst- und Geleitregal doch zu wenig geachtet, letztere galten zu Ausgang des Mittelalters in Süddeutschland als wesentliche Bestandteile der Landeshoheit (s. Württembergische Vierteljahrshefte 1913, S. 212). H. St.

230. H. E. Feine, 'Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400' (Gierkes Untersuchungen, Heft 120) kommt in der Frage der Entstehung des Rates im Anschluss an die ja nicht unwidersprochen gebliebenen Ergebnisse Rietschels zu der Vermutung, dass wie in Lübeck, Schwerin und der Hagenstadt Braunschweigs auch in Goslar der Rat schon in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. durch Herzog Heinrich den Löwen, den damaligen Herrn der Stadt, eingeführt worden sei. Des weiteren wird in diesem Buche die Ausgestaltung der Ratsverwaltung im 13. und 14. Jh. geschildert.

M. Kr.

231. In den Veröffentlichungen des königl. preussischen historischen Instituts in Rom ist als Ergänzungsband I der kunstgeschichtlichen Publikation über die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien erschienen: E. Sthamer, Die Verwaltung der Kastelle im Königreich Sizilien unter Kaiser Friedrich II. und Karl I. von Anjou (Leipzig 1914), eine Darstellung (nebst archivalischen Anhängen) auf Grund der auf drei Bände berechneten Aktensammlung: Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II. und Karls I. von Anjou, von der ein erster Band (= Erg.-Bd. II) seit 1912 vorliegt. Der Verf. hat das reiche und interessante Material nach den verschiedensten Richtungen hin ausgebeutet. Wir verdanken ihm für ein sachlich allerdings engbegrenztes Gebiet eine verwaltungsgeschichtliche Monographie mit exakten Ergebnissen, die sich z. T. in zahlenmässige Statistiken fassen lassen, was für so frühe Zeit durchaus zu den Seltenheiten gehört. Freilich kommt dabei der Löwenanteil auf die Zeit Karls von Anjou, während die Nachrichten aus Friedrichs II. Regierung noch weit dürftiger fliessen infolge des fast völligen Verlustes der staufischen Register; immerhin gehört das wichtige Statut über die Reparatur